



Dr. med. Simon Fuchs, MPH
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch
www.bs.ch/md

Anagen SA

Basel, 10. März 2025/tog

Verfügung

Betriebsbewilligung zum Führen einer ambulanten Einrichtung durch Ärztinnen und Ärzte im Kanton Basel-Stadt ohne Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Gesuch vom 26. November 2024 bitten Sie uns um Erteilung einer Betriebsbewilligung für die Anagen SA zum Führen einer ambulanten Einrichtung durch Ärztinnen und Ärzte **ohne** Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für die Niederlassung Hair and Skin an der Adresse Steinentorberg 18, 4051 Basel, per 13. März 2025.

Wir haben Ihr Gesuch geprüft und können uns wie folgt äussern:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 und gemäss Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 sind erfüllt. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abrechnung zu Lasten der OKP gemäss KVG und KVV wurden nicht erfüllt (Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP gemäss Art. 39 KVV [in Erfüllung auch von Art. 55a KVG]). Die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP kann nicht erteilt werden.

Der Nachweis einer aktuellen Haftpflichtversicherung zur Deckung der Ersatzansprüche der Geschädigten und der Rückgriffsansprüche Dritter aus den mit der Tätigkeit verbundenen Risiken muss vorliegen. Ohne Vorhandensein der Haftpflichtversicherung darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme müssen die erforderlichen Qualitätsvorgaben erfüllt sein.

Änderungen in Bezug auf die Berufsausübung und/oder Betriebsbewilligung sind der Dienststelle Medizinische Dienste, Bewilligungen, unaufgefordert bekanntzugeben.

Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung der Betrieb nicht aufgenommen wurde.

Es gilt eine Anwesenheitspflicht gemäss § 22 Bewilligungsverordnung:

§ 22

¹Während den Öffnungszeiten der Praxis oder des Betriebs ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder mindestens ein Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs oder eine Stellvertretung gemäss §§ 28 ff. in der Regel anwesend.

1. Betrieb

Anagen SA,

2. Niederlassung

Hair and Skin, Steinentorberg 18, 4051 Basel

3. Fachliche Leitung

Herr Patrick Ernst Kramar, dipl. Arzt, Facharzt für Anästhesiologie, von Deutschland, wohnhaft an der Adresse Dornacherstrasse 27, 4500 Solothurn, mit einem Pensum von 100% ohne Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Es ergeht folgende Verfügung:

://:

1. Der Anagen SA, wird die Betriebsbewilligung zum Führen einer ambulanten Einrichtung durch Ärztinnen und Ärzte im Kanton Basel-Stadt **ohne** Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für die Niederlassung Hair and Skin, Steinentorberg 18, 4051 Basel, per 13. März 2025 erteilt.
2. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abrechnung zu Lasten der OKP gemäss KVG und KVV wurden nicht erfüllt (Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP gemäss Art. 39 KVV [in Erfüllung auch von Art. 55a KVG]). Die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP kann nicht erteilt werden.
3. Herr Patrick Ernst Kramar, dipl. Arzt, Facharzt für Anästhesiologie, von Deutschland, wohnhaft an der Adresse Dornacherstrasse 27, 4500 Solothurn. Übernahme fachliche Leitung per 13. März 2025, aktuelles Pensum 100%.
4. Die fachliche Leitung trägt die gesamte fachliche Verantwortung für die Hair and Skin, Steinentorberg 18, 4051 Basel.
5. Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt CHF 700.00 und wird separat in Rechnung gestellt.

¹ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/310.120

6. Die Erteilung der Betriebsbewilligung wird im Amtsblatt publiziert.
7. Eine Kopie dieser Verfügung geht an die Medizinische Gesellschaft Basel.
8. Die Inhaberin der Betriebsbewilligung sorgt für die adäquate Information der fachlichen Leitung betreffend die vorliegende Betriebsbewilligung.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Simon Fuchs, MPH
Kantonsarzt
Leiter Medizinische Dienste

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Gesundheitsdepartement, Generalsekretariat, Malzgasse 30, 4001 Basel, rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die Kosten dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.